

Handwerker- und Gewerbeblatt

Erscheint 14tägig

Samstags in einer Auflage von über 12000 Exemplaren / Alle Mitglieder des Wirtschaftsverbandes erhalten das Blatt kostenlos / Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich M. 12.-

Mitteilungen des Wirtschaftsverbandes
„Gewerbeverein für Nassau“

Bekündigungsorgan der Handwerkskammer Wiesbaden.

Die Anzeigengebühr

beträgt für die sechsgehaltene kleine Zeile oder deren Raum 60 Pfg.; bei Wiederholungen entsprech. Rabatt / Mitglieder des Wirtschaftsverbandes erhalten 10% Sonder-Rabatt —

Herausgegeben

vom Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau

Wiesbaden, 14. August

Anzeigen-Annahmestelle:

Sermann Rauch, Wiesbaden, Friedrichstr. 30, Telefon 636

Inhalt: Betr. Zustellung des Nassauischen Handwerker- und Gewerbeblattes. — Reichsnotopfer. — Vefestoff. — Betr. Bekämpfung der Tuberkulose. — Handwerker fördert den Ausbau. — Die Normung im Bauwesen (Schluß). — Mitteilungen des Reichsverbandes des deutschen Handwerks: Steuerfreiheit der Handwerker-Innungen; Beschränkung der Lehrlingszahl im Bäcker- und Konditorhandwerk. — Aus den Handwerker- und Gewerbeverbänden. — Aus den Lokalvereinen. — Handwerkskammer.

Alle Innungen

und sonstigen Vereinigungen, welche unseren Handwerker- und Gewerbeverbänden (Krs.-Vbb.) angeschlossen sind, wollen den Kreisgeschäftsstellen umgehend jene Mitglieder aufgeben, welche noch nicht das Nassauische Handwerker- und Gewerbeblatt erhalten.

Jeder, der an den Gewerbeverein für Nassau den beschlossenen Beitrag abführt, hat Anspruch auf kostenlose Lieferung der Zeitung.

Reichsnotopfer.

Mit Rücksicht darauf, daß Ende **September** der Termin für die Steuererklärung abläuft, machen wir nochmals darauf aufmerksam, daß wir einzelnen Vereinen auf Anfordern öffentliche

Vorträge über das Reichsnotopfer

von einem Fachmann abhalten lassen können. Sofort einzureichende Anmeldungen hoffen wir noch berücksichtigen zu können.

Vefestoff.

Wir beabsichtigen aus unserer großen Bibliothek eine Auslese von Büchern zusammenzustellen und als Wanderbücherei den Handwerker- und Gewerbeverbänden (Kreisverbänden) zukommen zu lassen.

Einzelmitglieder und Vereinigungen wollen dahingehende Vorschläge und Wünsche umgehend den Kreisverbänden zuleiten.

Die Geschäftsstellen der Handwerker- und Gewerbeverbände ersuchen wir, uns bis spätestens 15. September die verarbeiteten Vorschläge einzureichen.

Betr.

Bekämpfung der Tuberkulose.

Der Regierungspräsident.

Pr. I. A. 358.

Wiesbaden, den 8. Juli 1920.

Um den zum Mittelstand gehörigen Familien Rat und Hilfe gegen die Tuberkulose zuteil werden zu lassen und durch rechtzeitiges Eingreifen schwere und langwierige Erkrankungen an Tuberkulose zu verhindern, hat das Deutsche Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose in den Provinzen Ausschüsse eingerichtet, denen je ein Vertrauensmann beigegeben ist. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe wünscht, daß die Beamten und Lehrer seines Geschäftsbereiches auf diese Einrichtung aufmerksam gemacht und darauf hingewiesen werden, daß zunächst die Hilfe der örtlichen Tuberkulosefürsorgestellen in Anspruch zu nehmen ist und nur, wenn eine solche am Wohnorte noch nicht besteht, oder ihre Tätigkeit auf die Angehörigen des Mittelstandes noch nicht

Handwerker!

Im Handwerker- und Gewerbeverband sammeln sich alle, die gleiche Wirtschaftsinteressen haben. Diese Verbände sind die Zusammenfassung eines einheitlichen Willens der Werktätigen.

Fördert den Ausbau!

Schließt Eure Fachvereinigungen den Handwerker- und Gewerbeverbänden (Kreisverbänden) an.

erstreckt, Anfragen und Eingaben an den Vertrauensmann zu richten sind.

Der Vertrauensmann der Provinz Hessen-Nassau für den Regierungsbezirk Wiesbaden ist Herr Regierung- und Geheimer Medizinalrat Dr. med. Schneider in Wiesbaden, Bitoriastraße 31.

Ich ersuche ergebenst, das Erforderliche zu veranlassen.

I. A. Walter.

Den Herren Lehrern an den unserer Verwaltung unterstellten gewerblichen Fortbildungsschulen zur Kenntnis und Beachtung.

Wiesbaden, den 31. Juli 1920.

Der Zentralvorstand
des Gewerbevereins für Nassau.

Die Normung im Bauwesen.

Von Bauirat Mühlner, Leiter der Aufbau- und Werkstelle der Reichshochbauordnung, Dresden.
(Schluß s. auch Nr. 16.)

Daher ist aller Luxus in jeder Form unbedingt zu vermeiden; niemals darf Geld für Dinge ausgegeben werden, die nicht geeignet sind, den inneren Wert solcher Wohnungen zu steigern. So ist es in Verfolg dieses Gedankens mit Recht auch ansehbar, auf irgendeinen Bauteil mehr Rohstoffe und mehr Arbeitskraft zu verwenden, als unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit zur Erreichung des gewünschten Zweckes nötig ist. Jeder unnötige Aufwand kann als Luxus angesehen werden, er verteuert infolge dessen das Bauen und demzufolge die Mieten; die Mieten sind aber die empfindlichsten Wertmesser für mehr oder minder wirtschaftliches Bauen.

Ist aber die vorstehende Anschauung richtig, dann ist der Normungsgedanke auch für das Bauwesen durchaus berechtigt, sofern er in

seiner Anwendung besondere Vorteile im vorstehend genannten Sinne verspricht?

Wo und wie kann nun im Bauwesen genormt werden?

Mit Sicherheit scheiden alle solche Dinge aus, die in ihrer Erscheinungsform lediglich künstlerisches, von persönlicher Eigenart durchdrungenes Gepräge erhalten müssen. Inwiefern im Kleinwohnungsbau solche Dinge vorkommen, soll hier nicht untersucht werden. Jedenfalls eignen sich aber zur Normung solche Bauteile, die eine besondere rein künstlerische Eigenart nicht aufzuweisen brauchen und deren Formgebung und handwerkliche Durchbildung eine einheitliche Behandlung zum Nutzen oder wenigstens nicht zum Schaden des Ganzen — zunächst rein äußerlich betrachtet — trägt. Selbstverständlich können aber auch hier nur solche häufig vorkommende Bauteile in Betracht gezogen werden, die bei jedem Kleinwohnungsbau stets gleiche Zwecke erfüllen sollen. Hier sind zweifelsohne Einheitsformen nicht nur am Platze, sondern sogar geboten, sofern — wie als Forderung schon erhoben — deren Schaffung Vorteile in wirtschaftlicher Hinsicht verbirgt, ohne daß hierüber die ästhetische Seite, die äußere künstlerische Gestaltung, soweit solche überhaupt mitzuspreden hat, vernachlässigt zu werden braucht.

Als solche Bauteile sind zu nennen:

Türen, Fenster, Dachrinnen, Abfallrohre, Treppen, Geschoßhöhen, Balkenquerschnitte, Dachhölzer, Beschläge aller Art für Türen und Fenster, Ofenklappen, Eisenteile für Ofen, Dachziegel, Eisene Fenster, Herde, Installationsgegenstände und dergleichen.

Zur Schaffung von allseitig anerkannten Normen für solche ebengenannte Bauteile gehört aber unbedingt, daß sich über die innere und äußere Gestaltung die Erzeuger, also Handwerker und Bauindustrie, und die Verbraucher,

Der Vorstand d.....

ladet seine Mitglieder auf....., den..... d. J., nachm..... Uhr

zu einer Versammlung im..... ein

Tagesordnung:.....

also Bau- und Siedlungsgesellschaften und Bauherren, einigen, denn selbstverständlich muß, wie schon angedeutet, eine Norm handwerklich einwandfrei sein, sie muß aber auch die Bedürfnisse voll decken, und hierüber haben die Verbraucher mit zu entscheiden. Und damit die äußere Erscheinungsform nicht zu kurz kommt, haben auch Architekten mitzuarbeiten, sodaß eine Norm dreifachen Anforderungen genügen muß, ehe sie als eine solche bezeichnet bzw. festgesetzt werden kann. Man erkennt hieraus, daß es unmöglich ist, Normen nur von einer Seite aus aufzustellen, denn diese würden von den beiden anderen Seiten aus gesehen mit großer Wahrscheinlichkeit Mängel aufweisen und daher für die Dauer keine allgemeine Verwendung finden.

Was sind nun die Vorteile der Herstellung und Anwendung der nach den dargelegten Grundrissen aufgestellten Normen?

Beleuchten wir diese Vorteile einzeln vom Standpunkt der Hersteller, also vorwiegend des Handwerks und danach von dem der Verbraucher und der Architekten!

Allseitig in Deutschland anerkannte Normen mit weitreichendem Geltungsbereich, kann jeder Erzeuger auch ohne besonderen Auftrag anfertigen und je nach der Beurteilung des Baumarktes auf Lager arbeiten mit der sicheren Aussicht, früher oder später Absatz für sie zu finden. Dies hat ganz besondere Bedeutung für den Fall, in dem etwa mangels Eingang von Bestellungen, Betriebsstörungen, womöglich mit Arbeiterentlassungen, eintreten würde. Hier kann die Anfertigung von Normen über große Schwierigkeiten hinweghelfen und große wirtschaftliche Schädigungen der Betriebe hintanhalten. Dabei ist die Anfertigung der Normen an keinerlei Entrichtung einer Lizenzgebühr gebunden.

Die Herstellung von Normen erfordert keine oder wenig Rücksprachen, die oft zeitraubend und ärgerlich sind, mit den Bestellern. Meinungsverschiedenheiten scheiden beinahe vollkommen aus, da alle Kreise, die mit Normen zu tun haben, über ihre Gestaltung und Abmessungen von vornherein im Bilde sind und mit ihrer Verwendung rechnen.

Umständliches Maßnehmen beim Bau, eine Quelle oft ärgerlicher Fehler und von Lieferungsverzögerungen, fällt gänzlich weg, da sauberes Arbeiten aller Stellen vorausgesetzt, Normen ohne weiteres passen müssen.

Einfach sind die Bestellungen und Abrechnungen; die Angabe von Nummern genügt in wohl allen Fällen. Auch die Preisberechnung der Normen gestaltet sich einfach, Preiskalkulationen sind schon im Hinblick auf Vergleiche mit ganz gleichen Leistungen an anderen Orten so gut wie ausgeschlossen, zumal wenn Innungen von vornherein für Normen einheitliche genaue Preisfestsetzungen vornehmen.

Auch im inneren Betrieb der Werkstätten ergeben sich sehr beachtliche Vorteile. Allein die Materialausnutzung wird schon dadurch erhöht, daß jedem Abfall schon bei seinem Entstehen die etwaige Verwendbarkeit bei diesem oder jenem Normenteil angesehen werden kann, ganz abgesehen davon, daß überhaupt alles Zuschneiden bei irgendwelcher Arbeit von vornherein darauf angelegt werden kann, aus dem Verbleib der Stoffe ganz bestimmte Normenteile zu fertigen. Zwar wurden auch bisher alle noch brauchbaren Abfälle nicht etwa vergeudet, sondern für Weiterverwendung aufgehoben, immerhin mußte es aber häufig dem Zufall überlassen bleiben, was daraus einmal gefertigt werden konnte.

Große Vorteile sichern auch die Normen ihren Verbrauchern, den Bauherren, Siedlungs- und Baugenossenschaften.

Vor allem gestaltet sich der Baubetrieb in vielen Dingen viel einfacher, viel reibungsloser. Je mehr genormte Bauteile verwendet werden, desto mehr Sicherheit ihrer rechtzeitigen Anlieferung besteht, zumal die Handwerker zum Maßnehmen nicht auf den Fortgang des Baues zu warten brauchen. Letzten Endes brauchen Normen nicht neu angefertigt, sondern können fertig von irgend einem Lager bezogen werden.

Einfach ist schon die Veranschlagung von Bauten; soweit sich diese auf genormte Bauteile bezieht, sind die Kosten genau voraus zu bestimmen. Und dabei ist, was für Verbraucher bedeutend ins Gewicht fällt, die größte Gewähr dafür vorhanden, daß genormte Bauteile als Folge ihrer Entstehungsgrundsätze die billigste, wirtschaftlichste Möglichkeit der Beschaffung darstellen.

Nur durch die weitgehendste Verwendung von Normen kann die Möglichkeit, billig und dabei gut zu bauen, richtig ausgeschöpft werden.

Die Architektenschaft stand im Anfang der Normenbewegung zum größten Teil wenn auch nicht gerade ablehnend, so doch sehr abwartend gegenüber, trotzdem verschiedene Architekten sehr bald sich ihrer annahmen und sie durch tatkräftige Mitarbeit — zum Teil in führenden Stellungen — förderten. Heute sind es vorwiegend verhältnismäßig wenige, die in der Normung im Bauwesen eine Schädigung der Berufsinteressen erblicken.

Der Architekt muß durch das Vorhandensein der Normen sich in verschiedener Hinsicht entlastet fühlen. Man denke nur beispielsweise an das bisher immer und immer wieder notwendig gewordene Entwerfen und Zeichnen von Türen und Fenstern, eine Arbeit, die in dieser fortwährenden Wiederholung an allen Orten des Reiches wahrhaftig nicht als fruchtbringend und kräfteparend bezeichnet werden kann. Das kann sich wohl gemerkt nicht auf Luxusbauten, sondern nur auf Kleinwohnungen beziehen, bei denen Türen und Fenster ganz gewiß nicht den Ausdruck einer persönlichen sonst nicht wiederkehrenden Gestaltungsform zu tragen brauchen. Bei Kleinwohnungsbauten handelt es sich lediglich darum, zwar geschmackvolle aber trotzdem einfache, billige und dabei handwerklich einwandfreie, widerstandsfähige Fenster und Türen zu beschaffen, die dadurch nicht geringwertiger werden, daß sie allerorts Verwendung finden.

Also der Architekt wird sich durch die Verwendung von Normen zeichnerische Arbeit ersparen; ihm bleibt es vorbehalten, die Normen harmonisch zum Ganzen zu fügen und durch künstlerische Bewältigung der Baumassen seiner eigentlichen Aufgabe als Architekt gerecht zu werden.

Mit all dem Besagten sind aber die Vorteile der Normung im Bauwesen noch nicht erschöpft. Von ausschlaggebender Bedeutung ist eine weitgehende Verwendung von Normen für die Allgemeinheit, für unser Volk, das das größte Interesse daran haben muß, daß die Mittel, die zum größten Teil in Form von Baukostenzuschüssen gewährt und vom Volke aufgebracht werden müssen und die es steuerlich stark belasten, auch in sparsamster Weise und nur in einer Form, die die höchste Wirtschaftlichkeit sichert, verwendet werden.

Unser Volk in seiner Gesamtheit kann es einfach nicht zulassen, daß es unter Umständen in das Belieben eines Einzelnen gestellt wird, ob öffentliche Mittel im Hinblick auf das an und für sich schon so teure Bauen für Bauteile ausgegeben werden, die in billigerer Gestaltung die gleichen Bedürfnisse in ebenso guter, wenn nicht oft besserer Weise decken. Die Verwendung der Baumormen ist also Pflicht dem steuerzahlenden Volke gegenüber.

Dieser Gedanke hat bereits einige Staats-Regierungen veranlaßt, auf eine weitgehende Verwendung von Einheitsbauformen der Normen, besonders hinzuweisen oder gar die Bewilligung von Baukostenzuschüssen von ihrer Verwendung abhängig zu machen, sofern nicht der Nachweis erbracht wird, daß ohne Verwendung genormter Bauteile ebenso billig oder billiger bei gleicher Güte gebaut werden kann. Ein Nachweis, den zu erbringen in den meisten Fällen wohl schwer fallen dürfte!

Die Not unseres wirtschaftlich so tief gestürzten Volkes war es denn auch, die eine große Anzahl von Fachleuten des Bauwesens in ganz Deutschland zu gemeinsamer Arbeit auf dem Gebiete der Normung zusammenführte. Schon seit geraumer Zeit besteht im Rahmen

des schon genannten Normenausschusses der Deutschen Industrie eine besondere Fachabteilung für die Normung im Bauwesen, die sich je nach den Baugebieten wieder in verschiedene Gruppen gliedert. Hier sind hervorzuheben: Die Reichshochbaunormung, der Arbeitsausschuß für Beton und Eisenbeton, der Arbeitsausschuß für Normung der Straßenbaustoffe, der Arbeitsausschuß für Vereinheitlichung baupolizeilicher Bestimmungen und ein solcher für einheitliche Lieferungsbedingungen von Eisenbauten.

In all diesen Normungsausschüssen arbeiten Fachleute ehrenamtlich und nur getrieben von der Erkenntnis, dem deutschen Volke mit ihrer Arbeit zu helfen und die Sparsamkeit, zu der so oft und überall gemahnt wird, nicht mit Worten, sondern in praktischer Anwendung zu betreiben.

Normung ist angeichts unserer trostlosen wirtschaftlichen Lage einfach vaterländische Pflicht. Jetzt gilt es Arbeitskraft und Rohstoffe von der herkömmlichen Vergendung zu befreien und sie in wahrhaft großzügiger Weise zusammenzufassen und mit beiden so sparsam als nur irgend möglich umzugehen.

Noch einige Worte über die Reichshochbaunormung. Die Reichshochbaunormung ist die Gesamtheit aller auf dem Gebiet der Normung im Hochbau tätigen Arbeitsausschüsse, von denen sich in allen deutschen Einzelstaaten und in jeder preussischen Provinz je einer, zumeist in den Hauptstädten, befindet. Diese Arbeitsausschüsse, Hochbaunormungen genannt, sehen sich, wie schon behandelt, aus Vertretern der Erzeuger und der Verbraucher genormter Bauteile, aus Architekten und Vertretern staatlicher und städtischer Behörden, für die die Normung von Wert ist, zusammen. Diese Hochbaunormungen sind die eigentlichen Trägerinnen der Normungsarbeit; sie untersuchen hierbei zunächst die Notwendigkeit der Normung der verschiedenen Bauteile und berücksichtigen die bodenständigen baulichen Eigenarten innerhalb ihrer Länder, soweit sie in den Normen zum Ausdruck gelangen sollen.

Das Recht, endgültige Normen festzusetzen, hat nur die Reichshochbaunormung auf ihren beschlußfassenden Sitzungen.

Es sind zu unterscheiden: Reichsnormen, die für ganz Deutschland Geltung haben und überall Anwendung finden können, und Landesnormen, die die baulichen Bedürfnisse nur einzelner Länder oder größerer Landstriche zu decken haben. So bestehen z. B. neben den verschiedenen Reichsnormen für Blendrahmenfenster Landesnormen für Jargenfenster, die in Norddeutschland große Verbreitung haben.

Alle festgesetzten Normen gelten als Fachnormen des Bauwesens durch Normenblätter und die Fachpresse veröffentlicht.

An der Spitze der Reichshochbaunormung steht als von ihr gewählter Obmann Herr Ministerialrat Huber in München.

Die Reichshochbaunormung verfügt weiter über zwei Geschäftsstellen: es sind dies die Geschäfts- und Planungsstelle, die im Anschluß an den Normenausschuß der Deutschen Industrie in Berlin NW 7, Sommerstraße 4a, arbeitet und die Aufbau- und Werkstelle in Dresden-A. 16, Heubnerstraße 15, II.

Beide Geschäftsstellen sind jederzeit bereit, auf Fragen, die die Normung im Bauwesen betreffen, Antwort zu geben und Anregungen zu verfolgen, die zur wirtschaftlichen Gesundung unseres deutschen Volkes beizutragen vermögen.

Mitteilungen des Reichsverbandes des deutschen Handwerks.

(Künftig lassen wir diese Mitteilungen unter dem Korrespondenzzeichen „RH“ erscheinen.)

Steuerfreiheit der Handwerker-Innungen.

An die Mitglieder des Reichsverbandes!

Es sind verschiedentlich Zweifel darüber aufgetaucht, ob die Befreiungsvorschriften im Sinne des Gesetzes über das Reichsnot-

opfer, des Körperschaftssteuergesetzes und des Kapitalertragssteuergesetzes auch auf die „Handwerker-Zimmungen“ Anwendung finden können. Da auf eine entsprechende Eingabe von uns bislang ein Bescheid nicht gegeben wurde, hat unser Referent Gelegenheit genommen, persönlich die Stellungnahme des Reichsfinanzministeriums zu erkunden und berichtet uns wie folgt:

Der Wortlaut des § 5 Nr. 7 des Reichsnotopfergesetzes weicht von dem Wortlaut des Körperschaftssteuergesetzes und Kapitalertragssteuergesetzes ab. In den beiden letzteren Gesetzen ist eine Aufzählung, was unter gesetzlichen Berufs- und Wirtschaftsvertretungen zu verstehen ist, anders wie im Reichsnotopfergesetz nicht gegeben. Bei einer Rücksprache über diese Frage mit dem Referenten im Reichsfinanzministerium hat sich dieser dahin geäußert, daß für das Kapitalertragssteuergesetz und Körperschaftssteuergesetz in den Ausführungsbestimmungen eine Auslegung, was unter den gesetzlichen Berufs- und Wirtschaftsvertretungen zu verstehen sei, nicht gegeben würde. Es sei diese Auslegung Sache des Reichsfinanzhofes, vielleicht würde in der Vollzugsanweisung eine entsprechende Erläuterung stattfinden. Er vertrat aber den Standpunkt, daß Zimmungen zweifellos mit als gesetzliche Berufs- und Wirtschaftsvertretungen im Sinne der beiden Gesetze zu verstehen seien. Die Auslegung des Finanzamtes Steittin*) bezüglich dieser beiden Gesetze ist daher nicht zutreffend. Die Ausführungsbestimmungen zum Reichsnotopfergesetz sind in der Zwischenzeit ergangen; ebenso ist zu diesem Gesetze eine Vollzugsanweisung herausgegeben worden. In beiden Verordnungen befindet sich keine Bestimmung über die Auslegung des § 5 Ziffer 7. Zweifellos ist aber unter diesem Paragraphen die Zimung mitzurechnen.

Wir empfehlen dringend, gegenüber anderweitigen Auslegungen seitens der Finanzämter daran festzuhalten, daß Zimmungen Steuerfreiheit auch für das Reichsnotopfergesetz genießen. Sollten irgendwie Schwierigkeiten gemacht werden, so bitten wir dringend, uns davon zu benachrichtigen, damit im Prozeßwege die Sache entschieden werden kann.

Reichsverband des deutschen Handwerks.

I. A.: gez. Dr. Meusch.

Beschränkung der Lehrlingszahl im Bäcker- und Konditorhandwerk.

R. H. Am 1. Juli 1920 hat der Minister für Handel und Gewerbe eine Anordnung getroffen, die bestimmt, daß im Bäcker-, Konditorei- und Pfefferküchlergewerbe, in Brotfabriken, Patisseriefabriken und allen sonstigen Anstalten und Betrieben, in denen Backwaren gewerbsmäßig hergestellt werden, nur je ein Lehrling eingestellt oder beschäftigt werden darf. Diese Vorschrift soll keine Anwendung auf solche Betriebe finden, in denen bei Inkrafttreten der Verordnung bereits mehrere Lehrlinge gehalten wurden. Neueinstellungen von Lehrlingen dürfen in solchen Betrieben erst erfolgen, wenn die vorhandenen Lehrlinge sämtlich ausgebildet haben oder sonst in rechtsgültiger Weise aus dem bestehenden Lehrverhältnis ausgeschieden sind. Alsdann dürfen auch Betriebe dieser Art nicht mehr als einen Lehrling halten. Mehrere von demselben Unternehmer an einem Ort betriebene Werkstätten, Einrichtungen oder Fabriken oder ein Betrieb mit mehreren Zweigstellen, auch wenn diese nicht nur Verkaufsstellen, sondern mit Werkstättenanlagen verbunden sind, sind im Sinne der Anordnung als ein Betrieb zu behandeln.

*) Weiteres teilte auf eine Anfrage der Handwerkskammer Steittin mit, daß als öffentlich rechtliche bzw. gesetzliche Berufsvertretungen im Sinne der vorbenannten Gesetze nur die Handelskammern, Gewerbestellen, Handwerkskammern, Landwirtschaftskammern, also die im Gesetz aufgezählten Verbände und ähnliche wirklich den Charakter von Vertretungen habende Körperschaften, nicht aber die Handwerker-Zimmungen, angesehen werden könnten.

Mit dieser Anordnung folgt der Handelsminister dem Beispiel, das bereits der Babilische Arbeitsminister am 24. Mai ds. J. in derselben Richtung gegeben hat, ebenso den Anordnungen, die die Gewerbestimme Dresden am 28. Januar 1920 in Anlehnung an die Vorschriften des sächsischen Bäckerinnungsverbandes erließ, desgleichen auch den Bestimmungen der Berliner Handwerkskammer gegenüber dem Bäckerergewerbe. Diese Anordnung trägt den Verhältnissen im Bäcker- und Konditorengewerbe, wie sie sich als Folge der Kriegszeit entwickelt haben, Rechnung. Es war ohne weiteres klar, daß während des Krieges, als der größte Teil der im militärpflichtigen Alter stehenden Gesellen bei den Fahnen weilte, eine vermehrte Anzahl von Lehrlingen Aufnahme fand. Während im Jahre 1914 auf je 100 Gesellen nur 39 Lehrlinge entfielen, waren es 1915 schon 63, 1916 78, 1917 143. Nach einer Erhebung vom Oktober 1919 waren in 28 745 Bäckereien neben 19 625 Gesellen 21 831 Lehrlinge beschäftigt. Auf je 100 Gesellen entfielen demnach 111 Lehrlinge. In den Konditoreien wurden bei der gleichen Erhebung in 3 159 Betrieben 2 779 Lehrlinge gegenüber 3 482 Gesellen festgestellt. Eine Folge dieses besonders in den Bäckereien herrschenden Mißstandes ist die erhebliche Arbeitslosigkeit der Gesellschaft. Im April 1920 waren im preussischen Staate 7 181 arbeitssuchende Gesellen gegenüber nur 1 053 offenen Stellen. Bei dem Verband der Bäcker und Konditoren entfielen im ersten Vierteljahr 1920 auf je 100 männliche Mitglieder 19 Fälle von Arbeitslosigkeit, eine Zahl, die den allgemeinen Durchschnitt der Verbandsberichte übersteigt. Die verhältnismäßig große Anzahl der beschäftigten Lehrlinge bei der ohnehin durch die gesamte Wirtschaftslage verursachten ungünstigen Konjunktur im Bäcker- und Konditorhandwerk bewirkt demnach nicht nur die Ausschaltung eines großen Teils der alten Gesellschaft, sondern sie muß auch dazu führen, daß schließlich die Lehrlinge nach Beendigung ihrer Ausbildung keine genügende Beschäftigung in dem von ihnen erlernten Gewerbszweige finden. Dazu kommt noch, daß die infolge der Zwangswirtschaft durchgeführten Beschränkungen des Bäcker- und Konditorbetriebs auch die Ausbildung der Lehrlinge beeinträchtigen und diesen nicht die Zukunftsmöglichkeiten geben, wie es früher der Fall war. Diese Erwägungen sind es, die den Handelsminister zu der Anordnung vom 1. Juli ds. J. veranlaßt haben.

Aus den Handwerker- und Gewerbeverbänden (Kreisverbände).

Uffingen.

Am Sonntag, den 25. Juli, vormittags 11 Uhr, fand in Rod a. d. Weil die Hauptversammlung des Handwerker- und Gewerbeverbandes im Kreise Uffingen statt. Herr Landrat v. Bezold nahm an den Verhandlungen regen Anteil und war mit Rat und Tat ein Förderer. Seitens des Zentralvorstandes waren Herr Bürgermeister W. A. Arnoldshausen und Syndikus Kundgraber Wiesbaden erschienen. Der ausführliche Jahresbericht des Vorsitzenden und der Kassenbericht des Kassierers gaben ein Bild vom Ausblühen des hiesigen Kreisverbands. Der Synodus erläuterte dann in 1 1/2 stündigem Vortrage die Gliederung und Ziele des Verbandes und streifte in interessanten Einzelausführungen die Zusammenhänge der Verbandziele mit den wichtigsten Zeitfragen. Die große Aufmerksamkeit, mit welcher die Versammelten dem Vortrage folgten, bewies, daß in allen Schichten der Handwerker die Ueberzeugung von der Notwendigkeit eines großartigen Zusammenschlusses zu dämmern beginnt und daß die Mittelstandsgruppen sich ihrer Wichtigkeit im Wirtschaftsleben bewußt werden. Reichlich Beifall lohnte den Redner für den lehrreichen Vortrag. Die vom Zentralvorstand vorgelegten Statuten wurden angenommen und bei der dadurch vorzunehmenden Wahl wurden Herr Steinmetz-Uffingen zum Vorsitzenden, Herr Viktor Eschbach zum Stellvertreter, Herr Jäger-Ansprich zum Kassierer und Herr R. H. Eschbach zum Schriftführer gewählt. Der Vorsitzende, Herr Steinmetz, hatte alle Ursache bei Schluß der Versammlung seiner besonderen Freude über deren Verlauf und zahlreichen Besuch (Über 90 Teilnehmer) Ausdruck zu verleihen.

Aus den Lokalvereinen.

Höflein.

Am 7. Juli fand die diesjährige Hauptversammlung des Gewerbe-Vereins unter Anwesenheit von Herrn Bürgermeister Holstein statt. Aus dem Jahresbericht ist zu entnehmen, daß die Mitgliederzahl erfreulicherweise weiter gestiegen ist. Die Beratungsfeste des Handwerker- und Gewerbeverbandes (Kreisverbandes) erfreut sich allgemeiner Beliebtheit. Der Vereinsbeitrag wurde für das laufende Vereinsjahr auf 16 Mark festgesetzt und die ausstehenden Vorstandsmitglieder wieder neu gewählt. Zum Schluß der Versammlung wurde noch über einen Erlaß des Herrn Ministers betr. Bekämpfung der wilden Gewerbebetriebe Kenntnis genommen.

Bad Homburg v. d. G.

In der am 26. Juli stattgefundenen Jahreshauptversammlung wurden zunächst im Auftrag der Handwerkskammer dem Spengler Karl Abt für 40jährige Tätigkeit bei Postpönglermeister Schenderlein und dem Dachdecker Philipp Dieß ebenfalls für 40jährige Tätigkeit bei Hofdacheder Sadtler entsprechende Ehrenurkunden überreicht. Der vom Vorsitzenden vorgetragene Geschäftsbericht wies auf die Bemühungen des Vorstandes zum sachlichen Zusammenschluß der einzelnen Handwerkerberufe hin. 51 Mitglieder sind in dem Berichtsjahre neu eingetreten, ausgeschieden 16, der Mitgliederbestand betrug am 1. April 307. Die öffentliche Betätigung des Vereins hatte im Winter und Frühjahr durch den Brennstoffmangel, schlechte Lichtverhältnisse und die Befehung stark zu leiden. Dem Handwerks- und Gewerbeamt Homburg v. d. G. wurden 600 Mk. aus den Juten des Vereinsvermögens als Beitrag bewilligt. Allen Mitgliedern wird das „Gewerbeblatt“ zwecks pünktlicher Zustellung trotz der hohen Kosten durch die Post zugeleitet. Der Bericht des Schulleiters bewies eine sehr günstige Fortentwicklung der Fortbildungsschule. An Sonder-Fachkursen wurden angelegt: Vorbereitung auf die Gesellenprüfung im Schlosserhandwerk, Zeichen-, Mathematik- und Kalkulationskurse und ein Kursus in Buch- und Geschäftsführung. Ein weiterer Kursus zur Vorbereitung auf den theoretischen Teil der Meisterprüfung ist jetzt noch im Gange. Bei der Vorstandswahl wurden die ausgeschiedenen Mitglieder einstimmig wiedergewählt, der Beitrag für das Jahr 1920 wurde auf 20 Mk. festgesetzt. An 19 Mitglieder konnte die Ehrenurkunde für 25jährige Mitgliedschaft verliehen werden. Die Versammlung beschäftigte sich dann noch mit der Frage der Beschaffung von Arbeitsgelegenheit im Baugewerbe und beauftragte den Vorstand, an den zuständigen Stellen die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um der drohenden Arbeitslosigkeit nach Möglichkeit zu steuern.

Hillscheid.

Am Dienstag, den 3. August, versammelten sich im Saale des Gasthauses Gery in Hillscheid auf Einladung der zur Vorberatung der Gründung gewählten Kommission ca. 20 Handwerker und Gewerbetreibende von Hillscheid, um die Gründung eines Handwerker- und Gewerbevereins im Anschluß an den Wirtschaftsverband „Gewerbeverein für Nassau“ vorzunehmen. Herr Geschäftsjahrer Fleckenstein leitete in Vertretung des Zentralvorstandes die Versammlung. Vor Eintritt in die Tagesordnung begrüßte Herr Fleckenstein die Erschienenen und sprach sich in kurzen Worten über die Zwecke und Ziele des Gewerbevereins für Nassau und dessen Wirtschaftsprogramm aus und gab dann noch die einschlägigen Bestimmungen der Satzungen bekannt. Als Vorstandsmitglieder wurden gewählt die Herren Bürgermeister, Menningen, 1. Vorsitzender; Binzetz Link, Schriftführer; Peter Paul Gery Redner; als Beisitzer die Herren R. Gery, H. Ferdinand und H. Jungbluth. D. Musterstatuten wurden nach kurzer Aussprache angenommen. Es wurde beschlossen, den Beitrag von 10 Mark nach Wiesbaden abzuführen und über den für örtliche Zwecke zu erhebenden Beitrag in der nächsten Versammlung zu beschließen. Als letzter Punkt der Tagesordnung wurde über die schlechte Jugerverbindung mit Höhr-Grenzhausen Klage geführt. Herr Fleckenstein hat, die Wünsche und Vorschläge schriftlich einzureichen, damit weitere Schritte unternommen werden könnten. Für den kommenden Winter sind Vorträge in Aussicht genommen und für die nächste Zeit wurde ein Vortrag über die neuen Steuern vorgesehen.

Handwerkskammer Wiesbaden.

Auszug aus dem Protokoll

der 219. Vorstandssitzung der Handwerkskammer zu Wiesbaden vom 24. Juni 1920.

Anwesend: Der Vorsitzende, Herr Carlens-Wiesbaden; die Vorstandsmitglieder: Herren Sandt Frankfurt a. M., Feger Falkenstein, Bausch-Wieden

Kopf, Müller-Wob Gms; für den erkrankten Herrn Müller-Frankfurt a. M. dessen Stellvertreter, Herr C. v. d. Emden-Frankfurt a. M., sowie die zur Regelung der Gehaltsverhältnisse durch die Vollversammlung bestimmten Kammermitglieder, Herren Stadtrat Schanz-Frankfurt a. M., Kiefewer-Wiesbaden und Vogl-Höchst a. M.; ferner in Vertretung des beurlaubten Syndikus Schroeder der S-Fraktion bei der Kammer, Herr Amthor-Wiesbaden.

Stadtrat Meier-Wiesbaden ist entschuldigt.

1. Aus dem allgemeinen Geschäftsbericht ist hervorgehoben:
 - a) Der von der Vollversammlung beschlossene Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1920/21 hat inzwischen die Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten erhalten.
 - b) Durch den Herrn Regierungspräsidenten zu Wiesbaden ist Abschrift einer Verfügung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 25. Mai 1920 mitgeteilt worden, wonach grundsätzlich die Zustimmung zur Erhöhung der Meisterprüfungs- und Gesellenprüfungsgelder bis vorläufig zum 1. Oktober 1921 gegeben wird und gegen die sofortige Erhebung der erhöhten Gebühren keine Bedenken erhoben werden.
 - c) Der Herr Regierungspräsident zu Cassel hat mitgeteilt, daß der Herr Regierungspräsident zu Wiesbaden nunmehr wieder in der Lage ist, die Verwaltung des unbefesteten Teils seines Bezirks zu übernehmen. Nur etwaige Berichte über laufende Sachen und die Angelegenheiten, in denen der Bezirksausschuß Entscheidung zu treffen hat, sind vorläufig noch nach Cassel zu senden.
 - d) Die Verhandlungen mit dem Verband deutscher Elektro-Installations-Firmen in Frankfurt a. M. wegen Abänderung des von dem Verband herausgegebenen Formulars „Lehrzeugnis“ werden gebilligt.
 - e) Von der Gründung der Einkaufs- und Lieferungs-gesellschaft der Schuhmacher von Höchst a. M. und Umgegend nimmt der Vorstand mit Befriedigung Kenntnis.
 - f) Der Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau teilt mit, daß die Bearbeitung der Ab-teilung Gewerbeförderung dem jetzt neu ein-

- gestellten Herrn Ingenieur und Baumeister Mundigrober übertragen sei.
- g) Dem von der Vollversammlung als Mitglied zugewählten Herrn Heinrich Montanus-Frankfurt a. M. wurde schriftlich mitgeteilt, daß er von der Vollversammlung als Mitglied zugewählt sei. Gleichzeitig wurde er als 2. Stellvertreter der Vorsitzender der Nebenstelle „Handwerksamt Frankfurt a. M.“ bestellt.
 - h) Der Vorstand nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis, daß inzwischen die offizielle Berufung des Vorsitzenden der Kammer zum Reichswirtschaftsrat erfolgt ist.
 - i) Von dem in der Nr. 108 des Reichs-Ges.-Blattes abgedruckten „Reichsheimstättengesetz“ nimmt der Vorstand Kenntnis.
 - k) Ein Rundschreiben des Reichsverbands des deutschen Handwerks vom 21. Mai betr. Dama-Bund soll den Vorstandsmitgliedern schriftlich zu-gelassen.
2. Das Protokoll der 29. Vollversammlung, das jedem Vorstandsmitglied zugegangen ist, wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.
3. Handwerkliche Fortbildungskurse. Seither wurde der Durchführungsteilplan von Herrn den Kurfisten auf Kosten der Kammer gestellt. Der Preis betrug 1 Mark. Neuerdings beträgt der Preis 5 Mark. Mit Rücksicht auf die sonstigen allgemeinen hohen Kosten der Fortbildungskurse beschließt der Vorstand, für die Zukunft den Kurfisten die Ver-schaffung selbst zu überlassen, jedoch soll der seit-her von der Kammer übernommene Betrag von 1 Mark auch weiter übernommen werden. Der gleiche Beschluß wird auch bezüglich des Wer-kens „Unterrichtsstoff eines Vorbereitungskurses für die theoretische Meisterprüfung“ gefaßt. Hier werden 2,80 Mark, der bisherige Preis des Werkes, auf Kammerkosten übernommen. Der neue Preis steht noch nicht fest.
4. Vertrag mit dem Handwerksamt Limburg. Nach der inzwischen mit dem Zentralvorstand stattge-fundenen Verständigung wird der nunmehr vorlie-gende Vertrag durch den Kammervorstand unter-zeichnet.
5. Die Gebühren im § 14 der Vorschriften für

die öffentlich gewerblichen Sachverständigen werden wie folgt festgelegt:
 Bei einem Streitwert bis zu 50 Mark 3 Mark,
 bei einem Streitwert von 51 Mark bis 100 Mark 5 Mark, von 101 Mark bis 300 Mark 7 Mark,
 von 301 Mark bis 500 Mark 10 Mark, von 501 Mark bis 1000 Mark 15 Mark und bei einem Streitwert von über 1000 Mark 20 Mark.
 6. Neuregelung der Gehaltsverhältnisse. Nach eingehendem Bericht des für diesen Punkt bestell-ten Referenten, Herrn Stadtrat Schanz-Frankfurt (Main) wurde beschlossen, die Gehälter in der von Herrn Stadtrat Schanz im Auftrage der Kom-mission ausgearbeiteten Besoldungs-Vorlage zu ge-nehmen.
 7. Ein vom Handwerksamt Frankfurt a. M. vorgelegter Lehrvertrag wird vom Vorstand nicht genehmigt, weil er mehrere Bestimmungen enthält, die das Lehnmädchen wirtschaftlich und in seinem weiteren Fortkommen benachteiligen. Die Geschäfts-stelle soll das hierzu Notwendige veranlassen.
 8. Der Elektro-Installationslehrling N. N. in Frankfurt a. M. hat am 21. Mai die praktische Gesellenprüfung abgelegt und bestanden. Die ord-nungsmäßig zurückgelegte Lehrzeit beträgt ein Jahr. Da der Lehrling bereits 24 Jahre alt ist, auch vor Kriegsausbruch schon im Elektro-Installationshand-wert längere Zeit tätig war, wird die Prüfung unter Erlass des Restes der Lehrzeit anerkannt.
 9. Für das Lehnmädchen N. N. wird unter An-rechnung der Tätigkeit im Schneidern in der Ge-werbe- und Hochschule des Frauenbildungsvereins Frankfurt a. M. die Lehrzeit im Damenschneider-handwerk auf 1 1/2 Jahre festgesetzt.
 10. Aus dem Fonds für unterstützungsbedürftige Lehrlinge werden dem Lehrling N. N. 100 Mark be-willigt.
 11. Der Gesellschaft zur Förderung des Instituts für Seeverkehr und Weltwirtschaft in Kiel wird auf Antrag ein einmaliger Teuerungszuschlag von 100 Mark bewilligt.
 12. Verschiedenes. Es finden kurze Ausfüh-rungen statt bezüglich Steuerabzug vom Lohn und Zu-lassung zur Meisterprüfung ohne Gesellenprüfung. Für die Richtigkeit des Auszugs:
 Der Syndikus, J. S.: Amthor.

**Wieshadener
Kunstmarmor-Industrie**

**Wiesbaden
Yorkstraße 6**

Anfertigung von Kunstmarmor in allen Farben und Stärken, wie: Waschtisch-Garnituren, Friseur-Einrichtungen, Tischplatten, Wandbekleidungen, elektrische Schaltplatten und Zählertafeln, Grabeinfassungen, Grabkreuze, Einfassung von Heizkörpern.

Vollwertiger Ersatz für Naturmarmor.

Musterlager:
Wiesbaden
Yorkstraße 6

**Nassauische Landesbank
Nassauische Sparkasse**

Wiesbaden, Rheinstraße 42/44.
Fernruf 832, 833, 834, 893, 894, 6172 und 1058.

Mündelsicher, unter Garantie des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Wiesbaden. Die Nassauische Landesbank ist amtliche Hinterlegungsstelle für Mündelvermögen, Reichsbankgirokonto. — Postscheckkonto Frankfurt am Main Nr. 600. und Köln Nr. 49638. — 28 Filialen (Landesbankstellen) und 225 Sammelstellen im Regierungsbezirk Wiesbaden. 22 Sammelstellen in Frankfurt und seinen Vororten.

Mündelsichere Anlagen in Schuldverschreibungen der Nassauischen Landesbank, auf Sparkassenbücher der Nassauischen Sparkasse, auf gebührenfreien Verzinsungskonten mit täglicher Fälligkeit oder unter Festlegung mit Kündigungsfrist.

Darlehen und Kredite in laufender Rechnung gegen Hypothek, Bürgschaft oder Verpfändung von Wertpapieren, ferner an Gemeinden und öffentliche Verbände mit oder ohne besondere Sicherstellung.

Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren. — Vermietung von Schließ-fächern, Aufbewahrung verschlossener Depots. — An- und Verkauf von fest-verzinslichen Wertpapieren, Aktien, Kuxen und allen unnotierten Werten, Devisen und Sorten. — Einzug von Wechseln und Schecks, Eröffnung von Akkreditiven u. Ausstellung von Kreditbriefen, Einlösung fälliger Zinsscheine.

Hessen-Nassauische Lebensversicherungsanstalt.

Behördliches Institut der Bezirksverbände der Reg.-Bez. Wiesbaden und Cassel. Gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts.
 Postscheckkonto Frankfurt am Main Nr. 17600. Fernruf wie oben.
 Alle Arten von Lebensversicherung gegen niedrigste Aufwendungen.
 Direktion der Nassauischen Landesbank.

**Oekonomischer
Dampfkessel-
Warmwasserbereiter**

für alle Zwecke

Sabel & Scheurer GmbH
Dampfkessel- und Apparaten-Anstalt
OBERURSEL bei Frankfurt a. M.

Bruschule Rastede in Oldenburg
ster- und Polierkurse
ritt: Aug. Okt. u. Jan.
führ. Programm 2 M.

Sämtliche Druck-sachen
liefert Hermann Rauch,
Wiesbaden, Friedrichstr. 30.

Elektromotore
kaufen Sie am vorteilhaftesten beim Fachmann. Drehstrom-Gleichstrom in fast allen gebräuchlichen Größen am Lager bzw. sofort lieferbar. Benzin-Motore, neu und gebraucht. Nähere Preise; angenehme Bedingungen.
Heinrich Budde, Dillenburg
Elektro-Installateur
Hauptstr. 48. Telefon 192.

**Tagebuch
Auftragsbuch
Hauptbuch**

für
Handwerker

Derausgegeben von Gewerbeschulnspektor Kern, bearbeitet nach „Kerns Buchführung“
Verlag von Hermann Rauch, Wiesbaden

Anzeigen

im Nassauischen
Gewerbeblatt

haben Erfolg!